Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 RM.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstraße 44.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Juli—September beträgt 2 RM freibleibend.

Nr. 14. **Berlin, Dienstag, den 27. Juli 1926.** **26. Jahrgang.**

Inhalt:

III. Handelsangelegenheiten.

Sonstige Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. H. u. d. M. d. J. vom 9. Juli 1926 Nr. III 6602 M. f. H., II G. 1264 M. d. J., betr. Bekanntmachung über Ungültigkeitserklärung verlorengegangener und zurückgezogener Sprengstoff-Erlaubnisscheine.

Die von dem Gewerberat in Landsberg (Warthe) für den Brunnenbaumeister Miros in Bad Schönfließ, Nm., unter Nr. 7 des Verzeichnisses (Muster A), dem Gewerberat in Goslar für den Arbeiter Wilhelm Mund in Immenrode, Kr. Goslar, unter G. A. 4 und dem Gewerberat in Magdeburg II für den Landwirt Fritz Voigt in Reesen, Kr. Jerichow II, in beglaubigter Abschrift unter Nr. 77 (Muster A) ausgestellten Sprengstoff-Erlaubnisscheine sind verloren gegangen und werden hiermit für ungültig erklärt.

Die von dem Gewerberat in Göttingen für den Tiefbauunternehmer Georg Hoffmann in Northeim unter Nr. 9 (Muster A), dem Gewerberat in Koblenz für den Bruch- und Schießmeister Anton Bertuzzo in Niederheimbach unter Nr. 267 (Muster B) und dem Gewerberat in Minden für den Bergmann Wilhelm Asche zu Riepen, Kr. Grafschaft Schaumburg, unter Nr. 52/25 (Muster C) ausgestellten Sprengstoff-Erlaubnisscheine sind wegen Unzuverlässigkeit der Inhaber eingezogen worden und haben ihre Gültigkeit verloren.

Zugleich für den Minister des Innern:

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: von Meyeren.

Erl. d. M. f. H. vom 12. Juli 1926 Nr. IIa 3867, betr. Großmustermessen.

Die für den 15. bis 18. August 1926 in Aussicht genommene Herbstmesse in Königsberg ist auf den 22. bis 25. August verlegt worden.

Die diesjährige Kieler Herbstmesse fällt aus.

J. A.: Römhild.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Erl. d. M. f. H. vom 24. Juni 1926 Nr. III 6028, I 5712, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Zur Behebung von Zweifeln mache ich auf die noch in Geltung stehende Vorschrift des Erlasses vom 3. September 1906 — III 4059 II M. f. H. — (HMBl. S. 312) aufmerksam, wonach die Anzeigen von der Beschäftigung von Kindern nach Eintragung in das Verzeichnis und bevor sie zu den Akten genommen werden, in angemessenen Zwischenräumen, jedoch mindestens allmonatlich, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zur Kenntnisnahme mitzuteilen sind. Sie ist daher auch hinter dem ersten Satze des zweiten Absatzes der Ziffer 10 der Ausführungsanweisung vom 3. Mai d. J. — III 4097/I 3957 — (HMBl. S. 125) zum Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. Nr. 14 S. 113) abgeändert durch das Gesetz vom 31. Juli 1925 (RGBl. I Nr. 36 S. 162) einzufügen.

Abdrucke dieses Erlasses für den Oberregierungs- und -gewerberat, Regierungs- und Gewerberat, die Landräte und Oberbürgermeister, sowie für jedes Gewerbeaufsichtsamt und jeden Bergrevierbeamten sind beigefügt.

J. A.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Oberbergämter und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Erl. d. M. f. H. vom 7. Juli 1926 Nr. III 6568, betr. fachliche und räumliche Erweiterung der Zuständigkeit des Fachausschusses Nr. 9 des Verzeichnisses der Fachausschüsse für Hausarbeit vom 28. März 1925 (RGBl. I S. 33).

Nachdem der Herr Reichsarbeitsminister darauf verzichtet hat, zur fachlichen und räumlichen Erweiterung der Zuständigkeit des Fachausschusses für die Hausweberei und die Herstellung von Wollwaren, Sitz Ratibor, von der Befugnis aus § 19 Abs. 1 und 4 des Hausarbeitgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (RGBl. I S. 472) Gebrauch zu machen, habe ich nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund des § 19 Abs. 2 und 4 des Hausarbeitgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (RGBl. I S. 472) wird hiermit die Zuständigkeit des Fachausschusses für Hausweberei und die Herstellung von Wollwaren, Sitz Ratibor (Nr. 9 des Verzeichnisses der Fachausschüsse für Hausarbeit vom 28. März 1925 (RGBl. I. S. 33) auf die Knopf- und Handschuhindustrie in den Provinzen Ober- und Niederschlesien ausgedehnt.

Die Bezeichnung des Fachausschusses lautet nunmehr:

Fachausschuß für die Hausweberei, die Herstellung von Wollwaren, die Knopfindustrie und die Handschuhindustrie.

Der Bezirk umfaßt jetzt für die Hausweberei und die Herstellung von Wollwaren die Provinz Oberschlesien, für die Knopfindustrie und die Handschuhindustrie die Provinzen Ober- und Niederschlesien."

Abdrucke für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind beigefügt.

J. A.: von Meyeren.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

2. Verkehrsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. H. u. d. M. d. J. vom 8. Juli 1926 Nr. V 7630 M. f. H., IVa III 2292 M. d. J., betr. Rundfahrten zwischen Berlin und Potsdam.

Auf den Bericht vom 7. Juni — Kr. 3620 —, bei Rückgabe der Anlagen.

Kraftfahrlinien im Sinne des Kraftfahrliniengesetzes vom 26. August 1925 sind öffentliche Verkehrsunternehmungen, die Personen oder Sachen auf bestimmten Strecken gegen Entgelt von einem Ort zum anderen befördern. Dieser gesetzliche Tatbestand ist bei Rundfahrten, die, ohne unterwegs Fahrgäste abzusetzen oder aufzunehmen, an den Ausgangspunkt zurückkehren, nicht gegeben. Es sind reine Vergnügungsfahrten, bei denen es einerseits den Teilnehmern nicht darauf ankommt, ein bestimmtes Reiseziel zu erreichen und andererseits dem Unternehmer nach dem Willen der Beteiligten auch gestattet sein soll, je nach der Beschaffenheit der Straßen, der Witterung und der Möglichkeit, den Teilnehmern möglichst viel Abwechslung und Unterhaltung zu bieten, andere als die zunächst im Programm vorgesehenen Wege zu benutzen. Die Angabe des Unternehmers im Antrag, bestimmte Straßen befahren zu wollen, hat daher für die Frage der Genehmigungspflicht gemäß § 1 a. a. O. keine entscheidende Bedeutung.

Die Genehmigung des Unternehmens gemäß § 37 der Reichsgewerbeordnung wird hiervon nicht berührt.

Abschrift hiervon erhält der Herr Polizeipräsident.

Zugleich für den Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Jaques.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Potsdam, zur Kenntnis an sämtliche Herren Regierungspräsidenten — außer Potsdam — und nachrichtlich dem Herrn Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen.

RdErl. d. M. d. J. u. d. FM. vom 12. Juni 1926 Nr. IV St 729 u. II B 6900, betr. Erhebung von Vorausleistungsbeiträgen für Kraftfahrzeuge.

Nach Art. II § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 15. Mai 1926 (RGBl. I S. 223) ist die Erhebung von Vorausleistungsbeiträgen für Kraftfahrzeuge für die Zeit vom 1. April 1926 ab unzulässig.

Für die Stadt- und Landkreise ist hiernach die rechtliche Möglichkeit, für das Rechnungsjahr 1926 für die außergewöhnliche Abnutzung der Verkehrsanlagen durch Kraftfahrzeuge Vorausleistungsbeiträge auf Grund der V. v. 25. November 1923 (GS. S. 540) zu erheben, entfallen. Die Befreiung der Kraftfahrzeuge von Vorausleistungsbeiträgen wird durch einen 25prozentigen Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer abgegolten.

Mit Rücksicht hierauf wird es sich empfehlen, von der Nacherhebung noch nicht veranlagter Vorausleistungsbeiträge für das Rechnungsjahr 1925 abzusehen und den etwa entstehenden Ausfall aus allgemeinen Mitteln des laufenden Rechnungsjahres zu decken.

Über die Verteilung des Aufkommens an Zuschlägen ergehen demnächst besondere Bestimmungen.

An die Ober- und Regierungspräsidenten, die Stadt- und Landkreise.

Erl. d. M. f. H. vom 14. Juli 1926 Nr. VI 5. 15. 1627, I. 3576 II, betr. Genehmigung und Beaufsichtigung von Gruben- und sonstigen Privatanschlußbahnen, die an Reichsbahnen anschließen.

Mit dem Übergange der früheren preußisch-hessischen Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reichs und später in die Verwaltung und den Betrieb der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft haben die Zuständigkeiten der Behörden u. a. auch hinsichtlich der Genehmigung und Beaufsichtigung der an Reichsbahnen anschließenden, mit Maschinenkraft betriebenen Grubenanschlußbahnen teilweise eine Änderung erfahren. Zur Beseitigung der in dieser Hinsicht hervorgetretenen Zweifel und Unklarheiten bemerke ich folgendes:

Die Grubenanschlußbahnen gehören wie alle übrigen Privatanschlußbahnen nicht zu den Bahnen des allgemeinen Verkehrs im Sinne der Reichsverfassung und unterliegen

daher nicht der Reichsaufsicht; ihre Genehmigung und Beaufsichtigung erfolgt nach den bestehenden Landesgesetzen — Allgemeines Berggesetz und Kleinbahngesetz — durch die hiernach zuständigen Landesbehörden. Nur insoweit, als durch die Verbindung der Anschlußgleise mit den Anlagen der Reichsbahn eine Veränderung der letzteren herbeigeführt wird, bedarf es zu dieser Veränderung nach den Bestimmungen des Reichsbahngesetzes der Zustimmung der für die betriebssichere Beschaffenheit der Hauptbahn verantwortlichen Reichsbahndirektion. Da ohne diese öffentlich-rechtliche Zustimmung die Voraussetzung für das Zustandekommen des Unternehmens nicht gegeben ist, ist die landesgesetzliche Genehmigung erst zu erteilen, wenn der Unternehmer die Zustimmung der Reichsbahndirektion nachgewiesen hat. Das gleiche gilt für alle Änderungen und Erweiterungen der Anschlußanlagen, bei denen eine Änderung der Gleisverbindung mit der Hauptbahn nötig wird.

Die Bedingungen für die Benutzung der Gleisverbindung, für den Übergang der Eisenbahnfahrzeuge nach und von der Anschlußbahn, die Beförderung und Benutzung der Fahrzeuge unterliegen der privaten Vereinbarung zwischen der Reichsbahn-Gesellschaft und dem Anschlußinhaber. Sie sind der Nachprüfung durch die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden entzogen und andererseits für diese nicht verbindlich. Es liegt daher rechtlich kein Anlaß vor, die Prüfung und Genehmigung neuer sowie die Änderung und Erweiterung bestehender Anschlußbahnen von dem Zustandekommen des sogenannten Anschlußvertrages und etwa erforderlicher Nachtragsverträge abhängig zu machen. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung des Anschlußvertrages, die mangels gütlicher Einigung nur im Rechtswege geklärt werden können, sind nicht geeignet, die Entscheidungen der Landesbehörden über die Zulässigkeit baulicher oder betrieblicher Maßnahmen zu beeinflußen, da hierfür ausschließlich polizeiliche Gesichtspunkte maßgebend sind. Gegebenenfalls ist daher Anträgen auf Genehmigung der Bau- und Betriebspläne ohne Rücksicht auf etwa schwebende Streitigkeiten zu entsprechen. Ob es bei neuen Anschlüssen aus Zweckmäßigkeitsgründen angezeigt erscheint, die Erteilung der förmlichen Genehmigung auszusetzen, bis die Ausführung des Unternehmens auch privatrechtlich gesichert ist, bleibt der Beurteilung der Genehmigungsbehörden nach Lage des Einzelfalles anheimgestellt. Vorstehende Richtlinien sind allgemein für alle an Reichsbahnen anschließenden Privatanschlußbahnen im Sinne der §§ 43 ff. des Kleinbahngesetzes zu beachten.

Die Genehmigung und Beaufsichtigung der Grubenanschlußbahnen hat mit den vorstehenden Maßgaben auch fernerhin nach den durch die Runderlasse des Ministers für Handel und Gewerbe vom 30. August 1898 — I 5539 — und des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Oktober 1898 — IV A 6466, III 16953, EVBl. S. 303 — mitgeteilten „Grundzügen für die Ausübung der Aufsicht über diejenigen Privatanschlußbahnen im Sinne des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (GS. S. 225), welche zugleich Zubehör eines Bergwerks bilden" zu erfolgen. Mit den Aufgaben der Eisenbahnbehörden im Sinne dieser Grundzüge, denen nach §§ 50/51 des Kleinbahngesetzes die eisenbahntechnische Aufsicht und Überwachung der an die Reichsbahn anschließenden Gruben- und sonstigen Privatanschlußbahnen obliegt, sind nach dem Runderlasse vom 27. Mai 1920 — IVb. 47. 121. 517 — und vom 22. Januar 1925 — Vb. 2. 12. 4136/24 — die Reichsbahndirektionen betraut. Sie handeln im Rahmen dieser Tätigkeit — unabhängig von ihrer Stellung als Reichsbahnbehörden und Organe der Reichsbahngesellschaft — als preußische Behörden und unterstehen als solche der ausschließlichen Oberaufsicht des Ministers für Handel und Gewerbe. Um dies auch äußerlich mehr als bisher zum Ausdruck zu bringen und Irrtümern über die bestehenden Zuständigkeiten zu begegnen, bestimme ich unter Abänderung der erwähnten Runderlasse, daß künftig der Schriftwechsel der Reichsbahndirektionen als preußische Eisenbahnbehörden unter der Firma „Reichsbahndirektion — Preußische Kleinbahnaufsicht —" zu führen ist. Briefbogen mit dem Aufdruck „Deutsche Reichsbahngesellschaft" sind nicht zu verwenden.

J. V.: Dönhoff.

An die Reichsbahndirektionen (Preußische Kleinbahnaufsicht), die Oberbergämter, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin

und nachrichtlich

an den Herrn Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Berufsschulen.

Erl. d. M. f. H. vom 1. Juli 1926 Nr. IV 9906, betr. Einheitskurzschrift.

Der Erlaß vom 21. Mai d. J. — IV 7046 — betrifft den Unterricht an den mir unterstellten öffentlichen Schulen und an den Privatschulen insoweit, als sie als Ersatz öffentlicher Schulen anerkannt sind. Den Privatschulen steht im übrigen die Wahl des Systems frei.

J. A.: Dr. von Seefeld.

An alle Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, in Berlin-Lichterfelde.

VI. Nichtamtliches.

1. Entscheidungen der Gerichte und Rekursbescheide.

Betr. Verbot der Herstellung leichtverderblicher Konditorwaren an Sonn- und Feiertagen.

Urteil des Kammergerichts, 1. Strafsenat vom 26. März 1926.

Das Urteil der Strafkammer wird aufgehoben. Der Angeklagte wird wegen Vergehens gegen §§ 6 und 12 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (RGBl. S. 1329) zu 3 *RM* Geldstrafe, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibbarkeit ein Tag Gefängnis tritt, kostenpflichtig verurteilt.

Gründe.

Der Vorderrichter hat den Angeklagten, der am Charfreitage Sahne und Creme hergestellt und damit Torten gefüllt und verziert hatte, von der Anklage des Vergehens gegen §§ 6, 12 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (RGBl. S. 1329) mit der Begründung freigesprochen, daß derartige zur Verhütung des Verderbens der Backwaren und zur Aufrechterhaltung des Konditoreibetriebes erforderliche Arbeiten auch an Feiertagen zulässig seien.

Die Revision der Staatsanwaltschaft mußte Erfolg haben.

§ 6 a. a. O. bestimmt:

An Sonn- und Feiertagen darf in gewerblichen Konditoreien und Bäckereien nicht gearbeitet werden.

§ 12 bedroht Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 2000 *M*, im Unvermögensfalle Gefängnis bis zu 6 Monaten. Nach dem Gesetz vom 2. September 1899 (GS. S. 161) und der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 20. November 1907 (Amtsblatt Coblenz S. 337) ist der Charfreitag Festtag im Sinne der genannten Verordnung. Neuwied gehört auch nicht zu den Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung, für die Ausnahmen von der Heilighaltung des Charfreitags gelten.

Die Revision der Staatsanwaltschaft stellt im wesentlichen die gleichen Erwägungen an, die dem Erlaß des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. April 1922 (HMBl. S. 84, JMBl. 23 S. 7) zugrunde liegen. Mit der gleichen Angelegenheit hat sich auch der Erlaß des gleichen Ministers vom 11. Januar 1921 (HMBl. S. 21 Gew.Arch. Bd. 20 S. 246) befaßt, vgl. auch Landmann GO. 7. Aufl. Bd. II 834 ff.

Danach ergeben Entstehungsgeschichte und Fassung der Verordnung vom 23. November 1918 den Willen des Gesetzgebers, an Sonn- und Festtagen in Konditoreien und Bäckereien ein völliges Ruhen aller gewerblichen Produktion einzuführen. Die Schwierigkeiten, die sich für diese Betriebe daraus ergaben, daß gerade an diesen Tagen in der Bevölkerung ein starkes Bedürfnis nach Konditorwaren besteht, haben zwar die Regierung zur Vorlegung eines Gesetzentwurfes veranlaßt, der eine Milderung der einschlägigen Bestimmungen vorsah. Dieser ist aber nicht verabschiedet und dann nicht wieder eingebracht worden. Denn man fürchtete von der Zulassung der Sonntagsarbeit eine weitere Übertretung des Kuchenbackverbotes, da es sich kaum feststellen lassen würde, ob die an Sonn- und Festtagen ausgeführten Arbeiten nur zur Herstellung von leichtverderblichen Konditorwaren oder auch

von Torten und dergleichen dienten. Ferner befürchtete man, es würde in der Öffentlichkeit Befremden erregen, wenn für diese Waren, zu deren Erwerb in der Regel nur das wohlhabende Publikum in der Lage sei, eine Ausnahme von dem Gebot der Betriebsruhe am Sonntage gemacht würde.

Man kann auch nicht mit OLG. Hamburg (Urteil vom 31. März 1922 GewArch. Bd. 21 S. 419) aus § 6 Abs. 4 der Verordnung vom 23. November 1918, der die Zulassung des Austragens leicht verderblicher Waren an Feiertagen vorsieht, folgern, daß danach auch die Herstellung solcher Waren zulässig sein müsse. (Vgl. Landmann a. a. O. S. 836.)

Endlich ist es auch nicht angängig, aus § 105 c Abs. 1 Ziff. 4 RGO., der nach § 8 Verordnung vom 23. November 1918 auch auf Bäckereien und Konditoreien Anwendung findet, die Zulässigkeit der hier in Frage kommenden Arbeiten an Sonn- und Festtagen zu folgern.

Diese Bestimmung läßt nämlich Arbeiten zu, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können; v. Landmann folgert aus letzterem Zusatz (S. 836), daß das Gesetz eine Betriebsregelung, die planmäßig die sonstigen Vorbedingungen des § 105 c Abs. 1 Ziff. 4 schafft, nicht decken will. Ähnlich hat der Senat in einer älteren Entscheidung (1. S. 785/08) das Vorliegen eines Notfalles im Sinne der genannten Bestimmung verneint, wenn das Bedürfnis nur durch unsachgemäße Disposition hervorgerufen sei. Und in demselben Sinne führt OLG. Kiel in seiner Entscheidung vom 25. Februar 1925 (GewArch. Bd. 22 S. 571) aus: Der Gesetzgeber habe bei der Bestimmung des § 105 c Abs. 1 Ziff. 4 allein Notstandsarbeiten im Auge gehabt, nämlich Arbeiten, die entweder infolge unvorhergesehener Umstände notwendig geworden seien oder deren Verrichtung am Sonntage infolge der Art des Betriebes unvermeidlich sei. Ein solcher Fall liege aber nicht vor bei einem Konditor, der am Sonnabend Kuchen und Tortenböden in der Absicht herstelle, sie am Sonntage zu füllen.

Diesen Ausführungen kann nur beigetreten werden. Es ist auch nicht richtig, daß, wie der Vorderrichter annimmt, die Verordnung vom 23. November 1918 sich nur gegen die Arbeit im Backraum mit ihren unmittelbaren Gefahren für die Gesundheit richtete. Sie hatte vielmehr die Abstellung der durch die besonderen Bedürfnisse des Publikums hervorgerufenen übermäßig langen Arbeitszeit und der Nachtarbeit mit ihren sittlichen und gesundheitlichen Gefahren zum Ziele und suchte dies Ziel durch völlige Stillegung der Produktion an Sonn- und Festtagen zu erreichen. (Landmann S. 835.) Eine abweichende Auslegung der Vorschrift des § 105 c Abs. 1 Ziff. 4 RGO. würde zur Zulassung regelmäßiger Sonntagsarbeit führen. Dies aber würde jenem Zwecke durchaus entgegenstreben.

Danach hat der Angeklagte selbst das von ihm im zweiten Rechtszuge allein eingeräumte Füllen und Verzieren von Torten am Charfreitage gegen § 6 Verordnung vom 23. November 1918 verstoßen. Er war daher nach § 12 der Verordnung zu bestrafen. Da sich weitere tatsächliche Erörterungen erübrigten und auch die sogenannte Irrtumsverordnung vom 18. Februar 1917 nach Lage der Umstände nicht Platz greifen kann und in Übereinstimmung mit dem Antrage des Generalstaatsanwalts die gesetzlich niedrigste Strafe angemessen erschien, so ist gemäß § 354 Abs. 1 StrPO. auf diese erkannt.

---

2. Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Im Verlage des Preußischen Statistischen Landesamts, Berlin SW 68, Lindenstraße 28, ist das Werk „Besetzte Gebiete Deutschlands“ nebst Karte, sämtlichen auf die Besetzung bezüglichen Noten, Auszügen aus dem Waffenstillstands- und Versailler Friedensvertrage sowie einem Gemeindeverzeichnis erschienen. Das Buch, das zur Anschaffung empfohlen ist, kostet nebst Karte 12 *RM*, bei Bestellung von mindestens 10 Stück 9 *RM*, die Karte allein aufgezogen 1,20 *RM*, mit Stäben versehen 5,80 *RM*, bei Bestellung von mindestens 10 Stück 0,90 *RM* bzw. 5 *RM*. Bei Bestellung ist der Anschrift der Buchstabe „R“ beizufügen.

Im Verlage der Filmbücherei G. m. b. H., Berlin W 8, ist ein Buch von Dr. Kurt Thomalla „Falsche Scham“ erschienen. Das Buch hat den Stoff zur Grundlage, den der gelegentlich der Reichsgesundheitswoche erschienene große, gleichnamige Kulturfilm der Ufa behandelt.

Das Reichsgesundheitsamt schreibt darüber:

Das Buch enthüllt in gemeinverständlicher Form die Gefahren der Geschlechtskrankheiten, vermeidet aber unnötige Übertreibungen, die den Erkrankten zur Verzweiflung treiben könnten und weist immer wieder auf die Möglichkeit der Ausheilung bei rechtzeitiger Behandlung hin. Auch in wissenschaftlicher Beziehung sind alle Folgen der Geschlechtskrankheiten in dem Buche einwandfrei dargestellt. Ein solches Buch wird in der Hand eines jeden Jugendlichen sowie in den Händen verantwortungsbewußter Eltern Segen stiften.

Vom Institut für Konjunkturforschung sind nunmehr nach dem gemeinsam mit dem Statistischen Reichsamt veröffentlichten Heft „Die wirtschaftliche Lage Ende 1925" die ersten Hefte der laufenden Veröffentlichungen unter der Bezeichnung „Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung" herausgegeben worden. Bisher ist Heft 1 und Ergänzungsheft 1 erschienen. Heft 1 enthält Aufsätze über den Konjunkturverlauf in Deutschland und im Ausland, über Kreditbelastung der Landwirtschaft, über Schrottmarkt und Konjunkturverlauf und über die Statistik des Elektrizitätsverbrauchs. Das Ergänzungsheft 1 enthält Arbeiten über die Ausschaltung von saisonmäßigen und säkularmäßigen Schwankungen aus Wirtschaftskurven und über die Weltproduktion an wichtigen Grundstoffen vor und nach dem Kriege. Geplant sind im Jahrgang 4 Vierteljahrshefte und 3 Ergänzungshefte. Die Hefte können im Buchhandel vom Verlag von Reimar Hobbing in Berlin SW 61 zum Preise von 32 *RM* für den Jahrgang bezogen werden.

„Hütte, Taschenbuch der Stoffkunde." Herausgegeben vom Akademischen Verein Hütte E. V. und Dr.-Ing. A. Stauch unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Betriebsingenieure im V. D. I. Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin. 1926.

Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Preußen. 22. Band. Verlag des Preuß. Statistischen Landesamts, Berlin SW 68.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze. Nr. 132. Lindemann: Umsatzsteuergesetz mit Ausführungsbestimmungen. V. Aufl. Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1926.

Stilke's Rechtsbibliothek. Die neue Gewerbesteuerverordnung in Preußen vom 6. Mai 1926 nebst Ausführungsanweisung. Von Dr. jur. Frielinghaus und Dr. rer. pol. Sogemeier. Verlag von Georg Stilke, Berlin.

Abhandlungen und Berichte über Technisches Schulwesen. Vom deutschen Ausschuß für Technisches Schulwesen. Band VIII. Bericht über die Datsch-Tagung Berlin 1926. Selbstverlag des Ausschusses für Technisches Schulwesen, Berlin NW 7.

„Das Recht des Kraftfahrers", Mitteilungen aus dem gesamten Gebiete des Kraftfahrzeug-Rechts. Schriftleitung Dr. Dietrich Arndt, Düsseldorf. Verlag W. Girardet, Essen.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W 8.